

Liestal, 25. Mai 2021/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/586
Motion	Von FDP-Fraktion
Titel:	KESB konstant verbessern: Ärztliche Unterbringung in Notfällen auch im Kanton Basel-Landschaft
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

Andere Kantone haben von der im ZGB vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass Ärztinnen und Ärzte eine fürsorgerische Unterbringung (FU) bis zu 6 Wochen verfügen können. Der Regierungsrat hat 2014 eine LRV in Vernehmlassung geschickt mit dem Ziel, die fürsorgerische Unterbringung bis zu 6 Wochen allein auf ärztlichen Entscheid einzuführen. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde die Gesetzesrevision sistiert (vgl. [Medienmitteilung vom 30.06.2015](#)). Argumente waren insbesondere:

- Der Entzug der Freiheit ist ein schwerer Eingriff in das Recht der betroffenen Person und sollte daher nicht von einem Arzt / einer Ärztin verfügt werden können (Güterabwägung erfordert Rechtskenntnisse).
- Das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt bzw. Ärztin sowie Patient bzw. Patientin werde gefährdet (Arzt/ Ärztin werde zum Einweiser/zur Einweiserin).
- Das bisherige System mit einem 4-Augen-Prinzip habe sich bewährt.
- Die in der Vorlage vorgesehene Kosteneinsparung wird (teilweise) bestritten.

Im Jahr 2020 hat sich die Sicherheitsdirektion dennoch bei der Vorbereitung der Landratsvorlage betr. Umsetzung der Behindertenrechte und betr. Beantwortung des Postulats Trüssel 2019/113 «Fürsorgerische Unterbringung» nochmals mit dem Thema befasst (beide Vorlagen sind noch nicht fertig bearbeitet, die Vernehmlassungen jedoch im 2021 vorgesehen). Dabei wurde festgestellt, dass die Rollentrennung zwischen Freiheitsentzug und Therapie eine hohe Qualität der FU zur Folge hat. So berichtet das Kantonsgericht von einer hohen Akzeptanz der Lösung durch die Betroffenen. Die Anzahl der FU-Fälle, welche vor Kantonsgericht verhandelt werden müssen liegt in unserem Kanton seit 2013 (Zeitpunkt der Einführung der KESB) deutlich unter derjenigen der Jahre davor, während die entsprechenden Fallzahlen beispielsweise im Kanton Bern oder Basel-Stadt in etwa gleich blieben.

Dennoch sind auch gewisse Argumente der Befürwortenden eines Wechsels nicht von der Hand zu weisen: Für die alleinige Kompetenz der Ärzteschaft spricht die administrative Entlastung aller Beteiligten und die Tatsache, dass heute kaum abweichende Entscheide der KESB bei Gefahr im Verzug vorkommen.

Eine Abschaffung des KESB Pikettdienstes kann jedoch durch die Einführung der ärztlichen FU nicht erfolgen, da der Pikettdienst der KESB auch im Kinderschutz Aufgaben hat.

Das Bundesamt für Justiz hat am 9. Juli 2020 ein Projekt ausgeschrieben, welches eine «Evaluation der Bestimmungen zur fürsorglichen Unterbringung» zum Inhalt hat. Der Regierungsrat ist gerne bereit, zusammen mit den Akteurinnen und Akteuren in der Praxis und auf Basis der zu erwartenden Bundesstudie die Regelungen zur FU zu überprüfen. Sollte die Überprüfung einen Handlungsbedarf ergeben, ist der Regierungsrat auch bereit, die entsprechenden Gesetzesänderungen vorzubereiten und vorzulegen. Es kann jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass das Baselbieter Modell besondere Vorteile aufweist, welche nicht aufgegeben werden sollten. Zumal mit Blick auf das restliche Europa bei der fürsorglichen Unterbringung jeweils sowohl medizinisches als auch juristisches Fachpersonal eingebunden ist.

Aufgrund der Ausführungen ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.